

# Energieberatung Saar

Eine gemeinsame Informations- und Beratungskampagne des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, saarländischer Energieversorger und der Verbraucherzentrale des Saarlandes

## FACHINFORMATION FEBRUAR



Foto © shutterstock Zvone

## DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN IM BEREICH GEG UND BEG AUF EINEN BLICK

Der Deutsche Bundestag hat am 8. September 2023 die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen, auf deren Grundlage auch die Förderrichtlinien der Bundesförderung für effiziente Gebäude (im Folgenden mit BEG abgekürzt) angepasst wurden.

Die reformierte **Förderrichtlinie Bundesförderung für effiziente Gebäude-Einzelmaßnahmen** wurde am **29. Dezember 2023** im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht.

Damit kann die neue **Förderkulisse** zeitgleich mit dem neuen **Gebäudeenergiegesetz zum 1. Januar 2024** in Kraft treten.

Allgemein:

Die Förderrichtlinie enthält Maßnahmen, um die **Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden** zu fördern. Dies kann beispielsweise durch den Austausch alter, fossiler Heizungen, Dämmung, Fenstertausch o.a. Maßnahmen erreicht werden.

In Kooperation mit:

**ARGE SOLAR**  
Beratung für Energie und Umwelt

Ministerium für  
Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie

**SAARLAND**



# Energieberatung Saar

**Ziel** der novellierten Gesetzgebung:







ist es einerseits die **Energie- und Klimaziele im Gebäudesektor**, andererseits auch die **Klimaneutralität in Deutschland bis 2045** zu ermöglichen. Ein Schwerpunkt hierbei liegt im **Austausch bestehender Heizungsanlagen** auf Basis fossiler Energieträger. Gestützt wird diese Notwendigkeit durch die Tatsache, dass noch fast drei Viertel der Heizungen in Deutschland mit Erdgas oder Heizöl betrieben werden: „Damit wir uns aus dieser Abhängigkeit lösen, regelt das novellierte Gebäudeenergiegesetz (GEG) seit 1. Januar 2024 verbindlich den Umstieg auf Erneuerbare Energien beim Einbau neuer Heizungsan-

lagen – für eine Wärmeversorgung, die planbar, kostengünstig und stabil ist. Das stärkt den Klimaschutz, verringert die Abhängigkeit von Energieimporten und schützt Verbraucherinnen und Verbraucher vor Preissteigerungen bei fossiler Energie. Denn Erdgas und Erdöl werden auch durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung schrittweise teurer.“<sup>1</sup>

Für Bürger\*innen bedeutet dies, dass der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen gefördert wird.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Aspekte, die es in Puncto Heizungssanierung zu beachten gilt, zusammenstellen:

## KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT AB 1. JANUAR 2024 \*

NEUBAU	BESTAND
 <p>Bauantrag ab dem 1. Januar 2024</p>	
 <p><b>IM NEUBAUGEBIET</b> Heizung mit mindestens <b>65 Prozent Erneuerbaren Energien</b></p>	 <p><b>HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN</b> Kein Heizungstausch vorgeschrieben</p>
 <p><b>AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES</b> Heizung mit mindestens <b>65 Prozent Erneuerbaren Energien</b> frühestens ab <b>2026</b></p>	 <p><b>HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH</b> Es gelten pragmatische <b>Übergangslösungen.*</b> Bereits <b>jetzt</b> auf Heizung mit <b>Erneuerbaren Energien umsteigen</b> und Förderung nutzen.</p>

\*Diese Grafik bietet einen ersten Überblick. Informieren Sie sich über Ausnahmen und Übergangsregelungen. Mehr: [energiewechsel.de/geg](http://energiewechsel.de/geg) Quelle: BMWK, Stand 09/2023

## 1. Welche Fristen muss ich beim Heizungstausch beachten?

Seit **1. Januar 2024** muss jede neu installierte Heizung im Zuge eines Neubauvorhabens in einem **Neubauggebiet** mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien nutzen. **Außerhalb von ausgewiesenen Neubaugebieten** existieren sowohl für **Bestandsgebäude**, als auch neu **zu errichtende Gebäude Übergangsfristen**:

- In Städten mit mehr als 100.000 Einwohner\*innen werden klimafreundliche Energien beim Tausch der Heizungsanlage spätestens nach dem 30. Juni 2026 Pflicht
- In kleineren Kommunen bis 100.000 Einwohner\*innen spätestens nach dem 30. Juni 2028
- spätestens ab 2028 schreibt das neue GEG für alle neu eingebauten Heizungen verpflichtend mindestens 65 % Erneuerbare Energien vor. Das ist eine zentrale Anforderung, um die Klimaschutzverpflichtungen Deutschlands im Gebäudebereich einzulösen.
- Die Pflicht zur Nutzung von 65 % Erneuerbare Energien wurde darüber hinaus mit dem Wärmeplanungsgesetz verzahnt, um das Warten auf ein Wärmenetz zu ermöglichen. Je nachdem wann eine kommunale Wärmeplanung vorliegt, hat dies Auswirkungen auf die obigen Fristen.

## 2. Welche Anforderungen bestehen für Heizungsanlagen innerhalb der Übergangsphase bis Mitte 2026/ 2028?

Grundsätzlich kann man sagen, dass auch nach dem 01. Januar 2024 weiterhin Gas- oder Ölheizung eingebaut werden können. Dies ist jedoch ein mehrere Anforderungen geknüpft.

- Ab dem 1. Januar 2024 ist vor dem Einbau einer Heizungsanlage, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, eine verpflichtende Beratung vorgesehen. Dabei muss auf die möglichen Auswirkungen der örtlichen Wärmeplanung und eine potenzielle Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund steigender CO<sub>2</sub>-Bepreisung, hingewiesen werden. Diese verpflichtende Beratung muss von einer fachkundigen Person durchgeführt werden, wie zum Beispiel von einer qualifizierten Energieberaterin oder einem Berater oder von einer Installateurin oder einem Installateur. BMWK und BMWSB stellen hierzu ein Informationsblatt für die verpflichtende Beratung (PDF, 431 KB) zur Verfügung. Es enthält auch einen Vordruck, um die Erfüllung der Informationspflicht zu bescheinigen.
- Des Weiteren müssen bei diesen Heizungen ab dem Jahr 2029 stufenweise ansteigende Anteile an Erneuerbaren Energien eingesetzt werden (zum Beispiel durch den Bezug von Biomethan):
  - Ab 1. Januar 2029 mindestens 15 Prozent,
  - ab 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und
  - ab 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent Erneuerbare Energien.

## 3. Warum gibt es diese unterschiedlichen Fristen?

Diese **Fristen** orientieren sich an den **Planungszielen der Kommunalen Wärmeplanung**, welche von den Kommunen und Städten umgesetzt werden müssen. Damit gewähren diese Fristen Bürger\*innen die Option, beim Heizungstausch auf Erneuerbare Energien, auch die **Möglichkeiten der kommunalen Wärmeplanung vor Ort** in ihre Entscheidungen miteinzubeziehen. Denn das **Ziel der Kommunalen Wärmeplanung** ist es, festzulegen, welche Quartiere in Städten und Gemeinden künftig an ein Wärmenetz angeschlossen und welche erneuerbaren Wärmequellen dabei genutzt werden. Zum Stand der Wärmeplanung vor Ort können Sie sich an ihre Kommune wenden.<sup>2</sup>

# Energieberatung Saar

## 4. Was bedeutet dies alles für mich als Bürger\*in?

Neben der Tatsache, dass die Erneuerung der Heizungsanlage mit einer finanziellen Förderung einhergeht, gilt es auf **die notwendige und sinnhafte Beratung vor der Umsetzung des eigentlichen Vorhabens hinzuweisen**. Aufgrund der Tatsache, dass die Vorhaben untereinander nicht miteinander zu vergleichen sind, muss jeder einzelne Hausbesitzer ein individuelles Konzept erstellen. Hierbei unterstützt Sie ein/e Energieberater\*in oder ein/e Energieeffizienzexpert\*in. **Für solche „Erstberatungen“ (Initialberatung (Hotline) / Orientierungsberatung) gibt es meist kostenfreie Angebote:**

Im Saarland beispielsweise die Internetseiten und Hotlines der **„Energieberatung Saar“** und/ oder der **Verbraucherzentrale**. Über diese Stellen können Sie sich grundlegend zu den verschiedenen Möglichkeiten der Energieberatung oder die Umsetzbarkeit bzw. Sinnhaftigkeit verschiedener Energieeffizienz-Lösungen informieren. Hierfür stehen Ihnen sowohl die **Initialberatung** (Hotline 0681 / 501- 2030 oder Email an [energieberatung@wirtschaft.saarland.de](mailto:energieberatung@wirtschaft.saarland.de)), als auch die **Orientierungsberatung** der **„Energieberatung Saar“** zur Verfügung. Beide Angebote sind für Sie **kostenfrei**.

## Zur Umsetzung Ihres Vorhabens können Sie sich dank der Bundesförderung für effiziente Gebäude finanziell unterstützen lassen:

- Das **BEG EM** fördert den Austausch alter, fossiler Heizungen durch Heiztechnik auf Basis Erneuerbarer Energien, genauso wie Gebäude-Effizienzmaßnahmen, für **Bürger\*innen mit bis zu 70 % Investitionskostenzuschuss**.
- **Vermieter** und die **Wohnungswirtschaft** erhalten eine **Grundförderung von 30 % Investitionskostenzuschuss**.

Info: Auch weitere Effizienzmaßnahmen am Gebäude, wie Maßnahmen zur Dämmung oder ein Fenstertausch werden weiterhin umfassend finanziell unterstützt.<sup>3</sup>

Wenn Sie auf der Suche nach **Energie-Effizienz-Experten** für **Wohn- oder Nichtwohngebäude** sind, nutzen Sie gerne die **„Expertensuche“** unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de). Die bundesweite Expertenliste listet 14.000 nachweislich qualifizierte Fachkräfte aus den Bereichen Energieberatung, Architektur, Ingenieurwesen und Handwerk.



Foto © AdobeStock mah9

# Energieberatung Saar

## 5. Wie setzen sich die Fördersätze zusammen?

- Die **Fördersätze** ergeben sich aus dem einheitlichen **Grundfördersatz** für **Heizungen auf Basis Erneuerbarer Energien**, welcher **30 %** beträgt, plus ggf. ein **Effizienzbonus** von **5 % für Wärmepumpen** oder ein pauschaler Zuschlag von 2.500 Euro für **emissionsarme Biomasseheizungen**.
- Die Förderung enthält mit dem **Einkommensbonus** von **30 %** zudem erstmals eine besondere Komponente für Menschen, die im Eigentum wohnen und deren durchschnittliches zu versteuerndes **Haushaltsjahreseinkommen 40.000 Euro** nicht überschritten hat.
- **Selbstnutzende Eigentümer\*innen** können unabhängig vom Jahreseinkommen von dem **Klimageschwindigkeitsbonus in Höhe von 20 %** profitieren, den sie für den frühzeitigen Austausch einer fossilen Heizungsanlage bis zum Jahr 2028 erhalten können.
- Auch einzelne **Effizienzmaßnahmen**, wie **Dämmung** der **Gebäudehülle** oder **Fenstertausch**, werden künftig mit bis zu **20 % Investitionskostenzuschuss** gefördert, bestehend aus **einer Grundförderung von 15 % plus ggf. 5 % Bonus bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP-Bonus)**.
- Für **alle Einzelmaßnahmen** kann ein neuer **Ergänzungskredit** von **bis zu 120.000 Euro Kreditsumme pro Wohneinheit** beantragt werden. Der Ergänzungskredit ist nur in Kombination mit einer Zuschusszusage der KfW für die Heizungsförderung und/oder einem Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) für energetische Einzelmaßnahmen erhältlich. Die für die Beantragung des Ergänzungskredits relevanten Zuwendungsbescheide bzw. die Zuschusszusagen müssen ab Veröffentlichung der Richtlinie ausgestellt worden sein. Eine alleinige Beantragung des Ergänzungskredits ist nicht möglich. Den Ergänzungskredit wird über Ihrem Finanzierungspartner bei der KfW beantragt.
- Die Förderung von **Energieberatung in Wohngebäuden** und **Nichtwohngebäuden, als auch die Erstellung individueller Sanierungsfahrpläne** können wieder gefördert werden: die **Förderung für Energieberatung** liegt bei **80 %** des förderfähigen Beratungshonorars (maximal jedoch **1.300 Euro** bei **Ein- oder Zweifamilienhäusern**). Bei **Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten** gibt es **80 %** des förderfähigen Beratungshonorars (maximal **1700 Euro**). Bei Beratungen von Wohnungseigentümergemeinschaften können 500 Euro einmalig pro WEG im Rahmen einer Wohnungseigentümerversammlung angesetzt werden (wenn eine Erläuterung der Beratungsergebnisse angefertigt wird).

Solarkollektorenanlagen Brennstoffzellenheizungen iInovative Heiztechnik	30 %		+ 20 % Geschwindigkeitsbonus	+ 30 % Einkommensbonus
Wärmepumpen	30 %	+5 % Effizienz-Bonus		
Biomasseheizungen	30 %	+2.500 €		
Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen	15 %		+ 5 % bei Umsetzung eines Sanierungsfahrplans	
Heizungsoptimierung	15 %			

Quelle: SHK Info

## FAQs zur neuen Förderung

### 1. Förderung für den Heizungstausch<sup>4</sup>

- Eine **Grundförderung von 30 %** für alle **Wohn- und Nichtwohngebäude**, die wie bisher allen privaten Hauseigentümern, Vermietern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Kommunen sowie ausführenden Unternehmen offensteht.
- Für **Wärmepumpen**, die als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser nutzen oder ein natürliches Kältemittel einsetzen, ist ein Effizienzbonus von zusätzlich **5 %** erhältlich.
- Für **emissionsarme Biomasseheizungen** wird ein pauschaler Zuschlag von 2.500 Euro gewährt.
- Ein **Klimageschwindigkeitsbonus von 20 %** wird selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern gewährt für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen. Bis 31. Dezember 2028 beträgt dieser Bonus **20 %**, danach sinkt er alle zwei Jahre um 3 % ab, zunächst am 1. Januar 2029 auf **17 %**. Der Klimageschwindigkeitsbonus wird für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen sowie von mehr als zwanzig Jahre alten Biomasse- und Gasheizungen gewährt.
- Hinzu kommt erstmals ein **Einkommensbonus von 30 %** für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen.
- Die **maximal förderfähigen Investitionskosten** für den **Heizungstausch** liegen bei 30.000 Euro für die erste Wohneinheit, für die zweite bis sechste Wohneinheit jeweils 15.000 Euro und ab der siebten Wohneinheit jeweils 8.000 Euro.

### 2. Antragstellung<sup>5</sup>

Privatpersonen, die **Eigentümer eines Einfamilienhauses** sind und **dieses selbst bewohnen**, können voraussichtlich ab dem 27.02.2024 einen Antrag auf die neue Heizungsförderung stellen.

Aber der Heizungstausch kann schon ab jetzt beauftragt und der Förderantrag zu den neuen Förderkonditionen – übergangsweise und befristet – nachgereicht werden. Allerdings ist hier Voraussetzung, dass der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages mit einer **aufschiebenden oder auflösenden Bedingung** versehen ist, ansonsten ist keine Antragstellung möglich.

Voraussichtlich ab dem 01.02.2024 können Eigentümerinnen oder Eigentümer sich im Kundenportal „Meine KfW“ registrieren, wenn sie für ein konkretes Vorhaben einen Antrag stellen möchten. Die Registrierung ist die Voraussetzung, um im nächsten Schritt einen Antrag über das Kundenportal stellen zu können.

Für weitere Antragstellergruppen wird die Beantragung im weiteren Verlauf des Jahres 2024 möglich sein.

### 3. Neuer Ergänzungskredit

Eigentümer\*innen, die ein zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro besitzen, können für die selbstgenutzte Wohneinheit von einem zinsverbilligten Kreditangebot von bis zu **120.000 Euro Kreditsumme pro Wohneinheit** für Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen Gebrauch machen.<sup>6</sup>



Bitte beachten Sie, dass hierzu die neuen Konditionen noch nicht veröffentlicht sind. Ein Kreditantrag kann auch erst gestellt werden, wenn man einen Zuwendungsbescheid von KfW oder BAFA auf der Grundlage der neuen Richtlinien hat, da eine Beantragung voraussichtlich erst ab den 27.2. möglich ist. Daher wird dies noch Zeit in Anspruch nehmen.



Foto © shutterstock Kuchina

## 4. Förderung für weitere Effizienzmaßnahmen<sup>7</sup>

Zudem können weiterhin Zuschüsse für einzelne Effizienzmaßnahmen beantragt werden, z. B. für **die Dämmung der Gebäudehülle, für Anlagentechnik und für die Heizungsoptimierung.**

Der Fördersatz beträgt weiterhin **bis zu 20 %** und setzt sich zusammen aus dem **Grundfördersatz** von weiterhin **15 %**, plus ggf. **5 % Bonus** bei Vorliegen eines **individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP).**

Die **maximal förderfähigen Investitionskosten für Effizienzmaßnahmen** liegen bei 60.000 Euro pro Wohneinheit, wenn ein individueller Sanierungsfahrplan vorliegt. Ohne Sanierungsfahrplan reduziert sich die maximal förderfähigen Investitionskosten auf 30.000 Euro.

Für **sonstige Effizienzmaßnahmen** sowie Errichtung, Umbau und Erweiterung von **Gebäudenetzen** findet die technische Antragstellung beim **BAFA** statt, die am 1. Januar 2024 gestartet ist. Für die Förderung systemischer Sanierungen (BEG WG und NWG) ist eine Antragstellung durchgängig möglich.<sup>8</sup>

## 5. Verbindung von Fördersätzen und maximale Höhe der Investitionskosten

**Bitte beachten Sie,** dass die Förderungen für **Heizungstausch** und **weitere Effizienzmaßnahmen** addiert werden können: sie sind also auf einander anwendbar.

Insgesamt kann die Zuschussförderung für den Heizungstausch **für private Selbstnutzer bis zu 70 % betragen** (d.h. bei einer Kumulierung mehrerer Boni wird der Fördersatz begrenzt auf die maximal förderfähigen Investitionskosten von 70 %): Die Höchstgrenze der Förderung wären für den Heizungstausch und für Energieeffizienzmaßnahmen insgesamt 90.000 Euro, aufgeteilt auf maximal 30.000 Euro für den Heizungstausch und maximal 60.000 Euro für sonstige Effizienzmaßnahmen für ein Einfamilienhaus beziehungsweise die erste Wohneinheit in einem Mehrfamilienhaus, wenn ein individueller Sanierungsfahrplan vorliegt.<sup>9</sup>

# Energieberatung Saar

## Quellen:

<sup>1,2,3,9</sup> BMWK, Energiewechsel: „Faktenblatt Gebäudeenergiegesetz“. Online Quelle, verfügbar unter: [https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Downloads/faktenblatt-geb-gebaeudeenergiegesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Downloads/faktenblatt-geb-gebaeudeenergiegesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2), zuletzt aufgerufen am 05.01.24.

<sup>4,5,7,8</sup> Vgl. BMWK: „Neue Förderung für Heizungstausch und Gebäude-Effizienzmaßnahmen startet“. Online-Quelle, verfügbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/12/20231229-neue-foerderung-fuer-heizungstausch-und-gebaeude-effizienzmassnahmen-startet.html>, zuletzt aufgerufen am 08.01.2024. Vgl. auch Vgl. BMWK: „Auf einen Blick: Die neue Förderung für den Heizungstausch“. Online Quelle, verfügbar unter: [https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Downloads/foerderung-heizungstausch-beg.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=16](https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Downloads/foerderung-heizungstausch-beg.pdf?__blob=publicationFile&v=16), zuletzt aufgerufen am 10.01.24.

<sup>6</sup> Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: „Bundesförderung für effiziente Gebäude.“ Online Quelle, verfügbar unter: <https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/beg.html>, zuletzt aufgerufen am 08.01.24.

Wenn Sie Ihr Wissen zum Thema vertiefen möchten, nutzen Sie das „Energiespar-Wiki“:

Dort erwarten Sie umfassende Informationen und sorgfältig zusammengestellte Materialien.

Hier  
geht's direkt zur  
Onlineplattform  
„Energiespar-Wiki“

Landeskampagne

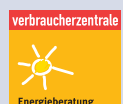
## Energieberatung Saar

Eine gemeinsame Informations- und Beratungskampagne des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, saarländischer Energieversorger und der Verbraucherzentrale Saarland.

• Ministerium für  
Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie

Durchgeführt wird die Kampagne von ARGE Solar  
in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Saarland.

**ARGE SOLAR**  
Beratung für Energie und Umwelt





# Energieberatung Saar

---



Nutzen Sie die kostenfreie Energieberatung:

Hotline: 0681 / 501- 2030

Servicezeiten: Mo. bis Fr. (9 bis 17 Uhr)

[energieberatung@wirtschaft.saarland.de](mailto:energieberatung@wirtschaft.saarland.de)


[www.energiewende.saarland.de](http://www.energiewende.saarland.de)



## Individuelle, unabhängige Beratung durch Experten

Gerne beraten wir Sie telefonisch oder per E-Mail zu allen Fragen rund um Energiesparen und Energieeffizienz. Oder wir schnüren eines unserer Infopakete für Sie und nennen Ihnen weitere kompetente Ansprechpartner.

[energiewende.  
saarland.de](http://energiewende.saarland.de)

Ministerium für  
Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
[www.wirtschaft.saarland.de](http://www.wirtschaft.saarland.de)  
 / [wirtschaft.saarland.de](https://www.facebook.com/wirtschaft.saarland.de)

• Ministerium für  
Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie